

21. Dezember 2021
305/2021

Feuerwerk ist auch zum Jahreswechsel 2022 in der Altstadt verboten Verbot gilt ebenso an Kirchen, Krankenhäusern und Altenheimen in Ortsteilen

Goslar. Nach der aktuellen Corona-Verordnung des Landes Niedersachsen ist das Abbrennen und Mitführen von Feuerwerkskörpern der Kategorie F2 auf belebten öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in diesem Jahr untersagt. Die Stadt Goslar erlässt wie in den Vorjahren zum Schutz der Goslarer Altstadt vorsorglich ein Abbrennverbot. Am 31. Dezember und 1. Januar dürfen wegen der besonderen Brandempfindlichkeit der Gebäude keine pyrotechnischen Gegenstände der Klasse II, wie Kleinf Feuerwerk, Raketen oder Knallkörper, abgebrannt werden.

Innerhalb der Grenzen Bahnlinie, Breites Tor, Okerstraße, Reiseckenweg, Zwingerwall, Wasserbreeke, Clausthale r Straße, Nonnenweg, Von-Garßen-Straße, Schlüterstraße und Vititorwall ist das Abbrennen von Feuerwerkskörpern wegen der besonderen Brandempfindlichkeit der Gebäude nicht erlaubt. Das Verbot erstreckt sich außerdem auf die Kreuzungsbereiche Nonnenweg/Claustorwall und Clausthale r Straße/Bergstraße/Rammelsberger Straße sowie Okerstraße/Reiseckenweg/Köppelsbleek. Ebenfalls verboten ist gemäß der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (§ 23 Abs. 1) das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altenheimen sowie Reet- und Fachwerkhäusern. Damit gilt das Abbrennverbot auch in den betreffenden Bereichen der Goslarer Ortsteile.

Wer trotz des Verbots zündelt, muss mit einem Bußgeld in Höhe von bis zu 50.000 Euro rechnen. Der gesamte Wortlaut des Abbrennverbotes für Feuerwerkskörper ist unter Nummer 68-2021 auf der Internetseite www.goslar.de/stadt-buerger/stadtverwaltung/bekanntmachungen sowie in den Schaukästen der Verwaltung und im Bürger-Büro, Charley-Jacob-Straße 3, nachzulesen.

Grafik: Die Verbotszone umfasst die Goslarer Altstadt.